Inhalt

1. Grundlagen der Ausschreibung 4

1.1 Gegenstand der Ausschreibung 4

1.2 Leistungsbeschreibung 4

2. Hinweise zur Ausschreibung 5

2.1 Allgemeines 5

2.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung 5

2.3 Bietergemeinschaften 5

2.4 Nachunternehmereinsatz und Eignungsleihe 6

2.4.1 Nachunternehmer 6

2.4.2 Eignungsleihe 7

2.5 Nebenangebote 7

2.6 Hinweise zu den Erklärungen und Nachweisen / Nachforderung 8

2.7 Verfahrenssprache 8

2.8 Aufwandsentschädigung 8

2.9 Wirtschaftsauskünfte 9

3. Verfahrensdurchführung 9

3.1 Vergabeart 9

3.2 Abgabe des Angebots 9

3.3 Bieterfragen 10

3.4 Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Unterlagen 11

3.4.1 Verwendung der Dokumente 11

3.4.2 Elektronische Angebotsabgabe 12

3.4.3 Textform gemäß § 126 b BGB 12

3.4.4 Sprache 12

3.4.5 Anzeige von Bedenken zur Ausführung 12

3.4.6 Verarbeitung personenbezogener Daten 13
3.5 Änderung, Berichtigung, Rücknahme von Angeboten 13
3.6 Eignung 14
3.6.1 Eignung von Bietergemeinschaften 16
3.6.2 Eignung von Nachunternehmern und anderen Unternehmen 16
3.7 Angebotswertung 16
3.7.1 Preiswertung 16
3.8 Wettbewerbsregister 17
3.9 Vorläufiger Zeitplan 18
3.10 Zuschlagserteilung 18
3.11. Nachprüfung von Vergabeverfahren 18
3.12. Bietererklärung 19
4. Besondere Vertragsbedingungen 21
4.1 Vergütung / Preisbildung 21
4.2 Vertragsrücktritt 21
4.3 Verpflichtungen des Auftragnehmers 21
4.4 Pflicht zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben 22
4.5 Außervertragliche Leistungen 23
4.6 Ausführung der Arbeiten 23
4.7 Ausführungsfristen und Reaktionszeiten 23
4.8 Verantwortliche Bauleitung 24
4.9 Schlussabnahme 24
4.10 Verjährung der Mängelansprüche 24
4.11 Sicherheitsleistungen 25
4.12 Vertragsstrafen 25
4.13 Abrechnung und Zahlung 25
4.14 Stundenlohnarbeiten 27
4.15 Bautagebuch 27
4.16 Einbehalte 27
4.17 Abfallbeseitigung 28
4.18 Baustellensicherung / Unfallschutz 28
4.19 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers 28

4.20 Erfüllungsort 28

4.21 Bieterverpflichtung: 28

4.22 Baustellenbesichtigung 28

4.23 Haftung für Personen- und Sachschäden 29

4.24 Vertragsbestandteile 29

4.25 Gerichtsstand 29

Hinweis:
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A, Abschnitt 1).

1. Grundlagen der Ausschreibung

1.1 Gegenstand der Ausschreibung

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur – nachstehend Auftraggeber genannt - beabsichtigt, den Auftrag über die Bauleistung zu vergeben. Die Leistung ist im Leistungsverzeichnis näher beschrieben.

1.2 Leistungsbeschreibung

Die Leistung ist in Lose aufgeteilt: ☐ ja (Anzahl =) ☒ nein

Die Pflicht zur Bildung von Teil- und Fachlosen besteht immer dann, wenn sich für bestimmte Bereiche nach den gewerberechtlichen Vorschriften und der allgemeinen oder regionalen Betrachtungsweise eigene Fachgebiete oder Gewerbezweige gebildet haben und hier Unternehmen existieren, welche lediglich bestimmte Leistungen anbieten. Dies ist bei der v. g. Bauleistung mangels Untergliederung in einzelne – für sich stehende – Teilleistungen nicht der Fall.

Von der Bildung von Mengenlosen wird abgesehen, da sich die Leistung aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll weiter unterteilen lässt.

Die Einzelheiten des Auftrages ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis.

2. Hinweise zur Ausschreibung

2.1 Allgemeines

Der Westerwaldkreis weist darauf hin, dass der Bietende die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen hat. Werden vom Bietenden inhaltliche Unstimmigkeiten, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten, die die Preisermittlung beeinflussen, festgestellt, so hat er sich unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform an den Auftraggeber zu wenden.

2.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

2.3 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen und werden wie Einzelbieter behandelt. Sofern Bietergemeinschaften nicht ausdrücklich in den Vergabeunterlagen benannt werden, sind unter dem Begriff Bieter oder Auftragnehmer auch Bietergemeinschaften zu verstehen. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung der Bietergemeinschaft in Textform abzugeben. In der Erklärung sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft anzugeben und ein Mitglied als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtige Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Hierzu ist dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung durch Verwendung des *„Formblatt 234 Erklärung Bietergemeinschaft“* beizufügen.

2.4 Nachunternehmereinsatz und Eignungsleihe

2.4.1 Nachunternehmer

Die Bieter können sich auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen beziehen und diese als Nachunternehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzen. In diesem Fall haben die Bietenden die Art und den Umfang dieser Leistungen in ihren Angeboten anzugeben. Die Angaben sind in den hierfür vorgesehenen Vordrucken 233 und 236 vorzunehmen. Der Auftraggeber wird vor Zuschlagserteilung auf gesondertes Verlangen von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die Nennung der Nachunternehmer und eine Bestätigung der Nachunternehmer, dass die erforderlichen Mittel dem Bieter im Auftragsfalle zur Verfügung stehen, einfordern. **Zu diesem Zweck sind die Dokumente „Formblatt 233 Verzeichnis Nachunternehmerleistungen“ und das „Formblatt 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen“ zu verwenden und ausgefüllt dem Angebot beizufügen.**

Der Auftragnehmer gewährleistet die vertrauliche Behandlung der im Rahmen der Nachunternehmerleistung bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einschl. persönlicher Daten Dritter, soweit diese im Rahmen der Leistungserbringung tangiert werden.

Zudem wird der Bietende aufgefordert nachzuweisen, dass der Nachunternehmer geeignet ist. Dazu wird durch Fordern des Dokumentes *„Eigenerklärung zur Eignung“* für die benannten Unternehmen vor Zuschlagserteilung geprüft, ob bei den benannten Nachunternehmen Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB sowie eine potentielle Eignung vorliegen. Falls ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB bezüglich eines Nachunternehmens erfüllt ist und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB nicht nachgewiesen wurde, wird der Auftraggeber den Austausch dieses Nachunternehmens verlangen. Handelt es sich bei dem Bieter um ein präqualifiziertes Unternehmen, so verpflichtet sich der Bieter nur solche Unternehmen als Nachunternehmer einsetzen, die ebenfalls über eine gültige Präqualifikation verfügen.

Ist kein Nachunternehmereinsatz vorgesehen, ist von den Bietern nichts zu veranlassen bzw. in den Formblättern 233 und 236 nichts zu erklären. Die konkrete Benennung der Nachunternehmer muss mit Abgabe des Angebotes erfolgen, wenn der Auftraggeber dies durch Ankreuzen im Formblatt gefordert hat. Ist hier die Forderung mit dem Angebot nicht enthalten, so muss der Bieter die Nachunternehmer erst auf Verlangen des Auftraggebers im Rahmen der Wertung benennen. In diesen Fällen reicht es zunächst aus, die entsprechenden Leistungsbereiche zu benennen. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder

solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Ein hoher Anteil vorgesehener Nachunternehmerleistungen – insbesondere bei leistungstragenden Positionen - begründet berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Bietenden und kann im Einzelfall zur Nichtberücksichtigung des Angebotes führen

Der Auftraggeber behält sich vor, ihre grundsätzliche Zustimmung zum Einsatz von Nachunternehmern im Einzelfall zu entziehen und bestimmte Nachunternehmer von der Auftragserfüllung auszuschließen, sofern diese den Anforderungen dieser Aufgabenbeschreibung bzw. den Regelungen des Vertrages nicht entsprechen. Der Auftragnehmer hat auch in diesen Fällen (Ausschluss eines Nachunternehmers) eine uneingeschränkte Auftragserfüllung zu gewährleisten.

2.4.2 Eignungsleihe

Wenn ein Bietender zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, muss er bereits mit seinem Angebot die Leistungsfähigkeit und Kapazitäten des Unternehmens nachweisen. Es reicht aus, wenn die Leistungsfähigkeit vom Bietenden und den Unternehmen zusammen nachgewiesen ist. Belege für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung müssen jedoch von dem Unternehmen vorgelegt werden, welches im Auftragsfall die entsprechenden Leistungen erbringen würde.

Die Unternehmen sind in dem Dokument „Formblatt 235 Kapazitäten anderer Unternehmen“, welches dem Angebot beizufügen ist, zu benennen. Das benannte Unternehmen hat sich über das „Formblatt 236 Verpflichtungserklärung“ über die Eignungsleihe zu erklären.

Der Bietende hat Unternehmen, die zur Eignungsleihe herangezogen werden und bei denen ein Ausschlussgrund nach § 123 und/oder § 124 GWB vorliegt und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB nicht nachgewiesen wurde oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten Frist zu ersetzen.

2.5 Nebenangebote

Nebenangebote sind zugelassen: ☐ ja ☒nein

Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

Der Bietende hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Soweit der Bietende eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über die Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich anfordern), nach Mengenangaben und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

Nebenangebote, die den v. g. Anforderungen nicht entsprechen, werden aus der Wertung ausgeschlossen.

Die Abgabe eines pauschalen Nebenangebots ist nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes im Einheitspreisformat zulässig (§ 4 Abs. 1 VOB/A).

2.6 Hinweise zu den Erklärungen und Nachweisen / Nachforderung

Für den Fall, dass einzelne Antwortfelder in den Vergabeunterlagen für die Angaben des Bietenden nicht ausreichen, sind weitere Angaben vom Bieter auf Anlagen, die entsprechend zu kennzeichnen sind, zu machen und mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist einzureichen.

Nach § 16a VOB/A können Erklärungen und Nachweise, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist vorgelegt wurden, nachgefordert werden. Dies liegt jedoch im Ermessen des Auftraggebers. Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung an, welche Unterlagen er nachfordert. Angebote, die die geforderten Angaben bzw. Unterlagen nicht enthalten, werden (ggf. nach erfolgloser Nachforderung) ausgeschlossen.

Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe nachgefordert werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

2.7 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

2.8 Aufwandsentschädigung

Es wird keine Aufwandsentschädigung für die Erstellung und Abgabe von Angeboten gezahlt.

2.9 Wirtschaftsauskünfte

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf weitere Auskünfte über einzelne Bieter bei einer Auskunftsdatei (z. B. Wettbewerbsregister, SOKA Bau) einzuholen.

3. Verfahrensdurchführung

Im Folgenden wird der Ablauf insbesondere in Bezug auf die Nutzung des Vergabemarktplatzes und den einzureichenden Unterlagen erläutert.

3.1 Vergabeart

Die Beschaffung erfolgt nach § 3 VOB/A Rahmen einer **Öffentlichen Ausschreibung**.

3.2 Abgabe des Angebots

Angebote nebst Anhängen und Anlagen sind bis spätestens

14.01.2027, 09:00 Uhr

über den jeweiligen Projektraum des Vergabemarktplatzes rlp.vergabekommunal.de elektronisch einzureichen.

Hierzu ist es erforderlich, dass der Bietende sein Angebot über das Bietertool oder durch webbasierte Angebotsabgabe im eVergabe-portal hoch lädt und nicht als Anhang einer Nachricht übermittelt.

Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Eingangs des Angebots ist der Eingang auf der von der Vergabestelle verwendeten Plattform. Nicht form- oder fristgerecht eingereichte Angebote werden ausgeschlossen.

Angebote, die aus Gründen, die der Bieteende zu vertreten hat, verspätet eingehen, werden ausgeschlossen. Angebote, deren verspäteter Eingang nachweislich durch Umstände verursacht ist, die vom Bietenden nicht zu vertreten sind, gelangen in die Wertung.

Das Angebot muss vollständig ausgefüllt sein. Ansonsten wird das Angebot von der Angebotswertung ausgeschlossen.

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bietende an sein Angebot gebunden. Der Ablauf der Frist für die Geltung der Angebote (Bindefrist) steht einer Zuschlagserteilung nicht entgegen. Der Bieter hat in diesem Fall den Auftrag gegenüber der Vergabestelle unverzüglich zu bestätigen bzw. abzulehnen. Erfordert

die verzögerte Zuschlagserteilung eine Verschiebung der Ausführungsfristen, hat der Bietende die Vergabestelle hierauf vor der Auftragsbestätigung hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, gelten die Ausführungsfristen der Vergabeunterlagen als vereinbart.

Erfolgt bis zum Ablauf der Bindefrist kein Zuschlag, so ist das Angebot nicht berücksichtigt worden. Dies teilt die ausschreibende Stelle den Bietenden nach Zuschlagserteilung mit.

Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bietenden in Textform mitgeteilt.

3.3 Bieterfragen

Bieterfragen sind bis spätestens

06.01.2026, 9:00 Uhr

über den Vergabemarktplatz bei dem Auftraggeber einzureichen, um die Antworten spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung zu stellen.

Bieterfragen sind **ausschließlich** über das **Nachrichtenmodul von „rlp.vergabekommunal“**

zu stellen. Wettbewerbsrelevante Fragen der Bietenden und die Auskünfte des Auftraggebers dazu werden allen Bietenden neutralisiert und in anonymisierter Form schriftlich im Nachrichtenmodul des Vergabemarktplatzes zur Verfügung gestellt, auch wenn sie auf die Anfrage nur eines Unternehmens zurückgehen. Die Antworten des Auftraggebers auf Bieterfragen sind bei der Erstellung der Angebote zu beachten und werden Bestandteil der Vergabeunterlagen. Nur über den Vergabemarktplatz erteilte Antworten sind verbindlich.

Für technische Fragen zur Bedienung des Vergabemarktplatzes von „rlp.vergabekommunal“ steht der Hersteller wie folgt zur Verfügung:

https://support.cosinex.de/unternehmen/

Service-Telefonnummer: 0900-1-267463
(1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen)

Die Servicezeiten der Hotline sind Montag bis Freitag
jeweils von 07.00 bis 17.00 Uhr
E-Mail: info@cosinex.de

Inhaltliche Fragen zum Vergabeverfahren können über diesen Support nicht beantwortet werden und sind ausschließlich über das Nachrichtenmodul innerhalb des Vergabemarktplatzes an den Auftraggeber zu richten.

3.4 Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Unterlagen

Die Bietenden füllen die zur Verfügung gestellten Formulare entsprechend den Vorgaben aus und reichen diese elektronisch ein. Hierzu ist es erforderlich, dass die Bietenden ihr Angebot idealerweise als **pdf-Dokument** über den Vergabemarktplatz hochladen. Die Dokumente dürfen nicht als Anhang einer Nachricht übermittelt werden, auch die Versendung in Papierform ist unzulässig. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte GAEB-Version des Leistungsverzeichnisses dient dem Bietenden ausschließlich zu Kalkulationszwecken.

3.4.1 Verwendung der Dokumente

Die vom Auftraggeber im Rahmen dieses Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Dokumente sind zu verwenden und dürfen nur zur Erstellung eines Angebots für dieses Vergabeverfahren verwendet werden. Sollten im Laufe des Vergabeverfahrens die Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber geändert werden (beispielsweise aufgrund von Bieterfragen), hat der Bietende sicherzustellen, dass er sein Angebot unter Verwendung der aktuellsten Version der Dokumente erstellt und einreicht. Die Verwendung veralteter Dokumente bzw. von Vorversionen kann zum Ausschluss des Angebots führen (§ 16 Nr. 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A).

Als Angebot ist das Angebotsschreiben mit ausgefüllten Anlagen sowie gegebenenfalls Erklärungen zur Bietergemeinschaft (falls zutreffend) und ggfls. weitere erforderliche Eigenerklärungen und Nachweise, vollständig ausgefüllt und unterschrieben über den Vergabemarktplatz einzureichen. Formlose oder nicht rechtskräftig unterschriebene Angebote werden ausgeschlossen.

Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Kurzfassungen müssen jedoch die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem vom öffentlichen Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnis, wiedergeben. Ebenfalls die zusätzliche Abgabe des Leistungsverzeichnisses als GAEB-Datei. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist alleinverbindlich.

Formale Fehler, wie z. B. Änderungen, Streichungen, Ergänzungen oder unterlassene Fabrikats- bzw. Preisangaben in den Vergabeunterlagen sowie die Abgabe nicht eindeutiger Angebote, führen auf Grund der Formstrenge des Vergaberechts regelmäßig zur Nichtberücksichtigung (Ausschluss) des Angebots! (§ 16 VOB/A)

Die Vorblätter „**Wichtige Hinweise für Bieter**“ und „**Hinweise elektronische Angebots-abgabe**“ sind deshalb dringend zu beachten!

3.4.2 Elektronische Angebotsabgabe

Das Angebot ist fristgerecht über den Vergabemarktplatz elektronisch einzureichen. Eine andere Form der Einreichung von Angeboten als die elektronische Abgabe über die Vergabeplattform ist nicht zulässig.

Für eine Verfahrensteilnahme ist jedoch eine kostenlose Registrierung erforderlich. Für die Angebotserstellung werden die einschlägigen Datenverarbeitungswerkzeuge, Computer, Internetverbindung, aktueller Internetbrowser, Drucker & Scanner benötigt. Zudem sind die auf der Vergabeplattform eingestellten Bedienungsanleitungen zu beachten.

3.4.3 Textform gemäß § 126 b BGB

Bei elektronischer Übermittlung in Textform ist die natürliche (vertretungsberechtigte) Person, die die Erklärung für den Bietenden abgibt, zu benennen. Werden Dokumente mit Unterschrift versehen, genügt auch hier für die Unterschrift die Textform gemäß § 126b BGB, d.h. die Eintragung von Vornamen und Nachnamen der für den Bietenden handelnden natürlichen Person oder auch eingescannte Unterschriften sind ausreichend.

3.4.4 Sprache

Die Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.4.5 Anzeige von Bedenken zur Ausführung

Die Bietenden haben sich vor Angebotsabgabe über alle Einzelheiten der Ausschreibung und der vorgesehenen Arbeiten unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die zur Erfüllung des Vertrages maßgebend sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen.

Die Bietenden bestätigen mit der Angebotsabgabe, dass sie die Möglichkeit hatten, die Angaben in der Leistungsbeschreibung und im Vertrag vor Abgabe des Angebots zu bepreisen und zu bewerten.

Die Bietenden bestätigen mit Abgabe des Angebots ferner, dass die Lieferungen und/oder Leistungen vollständig beschrieben sind und keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung der Leistungen notwendig sind.

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Bestehen nach Ansicht des Bietenden bei der Auslegung der Vergabeunterlagen mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so wird der Bietende vor Abgabe des Angebots eine Klärung herbeiführen. Nach Vertragsabschluss gilt die Art der Auslegung, welche vom Auftraggeber vorgesehen und dokumentiert ist.

Nach Zuschlag durch den Auftragnehmer angesetzte Mehraufwendungen oder Zuschläge aufgrund fehlender oder fehlerhafter Vergabeunterlagen werden seitens des Auftraggebers nicht anerkannt.

3.4.6 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die von den Bewerbern bzw. Bietenden angegebenen personenbezogenen Daten werden gemäß § 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Diese Daten werden zur ordnungsgemäßen Durchführung des Beschaffungsvorgangs und zur Vertragsabwicklung benötigt. Sofern personenbezogene Daten Dritter im Zuge des Vergabeverfahren verwendet werden, so ist eine vorherige Einwilligung der betroffenen Person zu der Erhebung persönlicher Daten beizubringen und auf Verlangen nachzuweisen. Die in dem Angebotsbogen zusammengefassten Hinweise zum Datenschutz dienen zu Ihrer Information.

Die vollständige Datenschutzerklärung des Westerwaldkreises können Sie hier einsehen:

https://www.westerwaldkreis.de/datenschutzerklaerung/

3.5 Änderung, Berichtigung, Rücknahme von Angeboten

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden. Berichtigungen, Änderungen des Angebotes und das Zurückziehen von Angeboten sind in der gleichen Weise wie das Angebot über den Vergabemarktplatz einzureichen.

Das Angebot muss vollständig sein. Das Angebot soll nur die geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen erhalten. Beigefügte Unterlagen, Prospekte u. a. dürfen keine den Vergabeunterlagen widersprechenden Angaben enthalten.

Änderungen an den Vergabeunterlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Vertrag) sind unzulässig und können zum Ausschluss des Angebotes führen. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, andernfalls ist das Angebot auszuschließen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters.

Fehlende Preisangaben werden nicht nachgefordert und führen im Einklang mit § 16a Abs. 2 S. 6 VOB/A zum Ausschluss des Angebots.

3.6 Eignung

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wird die Eignung der Bieter hinsichtlich Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit sowie technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit überprüft. Dazu sind die in den Vergabeunterlagen geforderten Nachweise zu erbringen. Ebenso werden die in 122 GWB festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB anhand der vom Bietenden eingereichten Dokumente überprüft. Sämtliche Angaben der Bietenden werden von dem Auftraggeber vertraulich behandelt.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Angaben werden nicht ohne Begründung in Zweifel gezogen. Hinsichtlich der Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Sozialversicherungsbeiträge kann grundsätzlich eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach § 6a VOB/A mit dem Angebot die ausgefüllte „*Eigenerklärung zur Eignung*“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch weitere Eigenerklärungen sowie geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen werden im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietenden verlangt.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gem. Nummer 2.4, insb. Nachunternehmern, sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die in § 6a VOB/A aufgeführten Eignungsnachweise und Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen**) auf gesondertes Verlangen** durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen **zu bestätigen**. **Insbesondere wird sich die Nachforderung nachstehender Unterlagen vorbehalten:**

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- Nachweis der gewerblichen Anmeldung und **Eintragung in der Handwerksrolle**
- **Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister**

Bewerber oder Bieter haben je nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem sie niedergelassen sind, entweder die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staats nachzuweisen oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachzuweisen. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Berufs- oder Handelsregister und die Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) aufgeführt.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Nachzuweisen ist der **Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre**n, soweit es Leistungen betrifft, die mit der Maßnahme vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.

- **Bescheinigung in Steuersachen/gültige Freistellungsbescheinigung** (§ 48 b EStG) des zuständigen in- oder ausländischen Finanzamtes über die vollständige Entrichtung von Steuern, die nicht älter als 12 Monate sein darf.

- **Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse, tariflichen Sozialkasse und Berufsgenossenschaft** über die vollständige Entrichtung von Beiträgen, die nicht älter als 12 Monate sein dürfen.

- Nachweis einer **ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung.**

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Referenzen: **Mindestens 3 Referenzen über vergleichbare Leistungen aus den letzten 5 Jahren**

- Angabe zu Arbeitskräften: **Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte**, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal.

- eine Erklärung, aus der hervorgeht, über **welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung** das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt

Zusätzlich können auf den konkreten Auftrag bezogene weitere Angaben und Nachweise, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise verlangt werden

Die Nachweise sind nach Aufforderung zu dem von der Vergabestelle genannten Zeitpunkt vollständig vorzulegen. Ansonsten kann das Angebot unberücksichtigt bleiben. Die Frist zur Vorlage der weiteren Nachweise beträgt im Regelfall maximal sechs Kalendertage und wird durch die Vergabestelle mitgeteilt.

3.6.1 Eignung von Bietergemeinschaften

Die Eignung einer Bietergemeinschaft muss insgesamt mit dem Angebot nachgewiesen werden, d. h. die Erklärungen, Angaben und Belege zur Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung, zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit müssen nicht zwingend von jedem einzelnen Mitglied der Bewerbergemeinschaft erbracht werden.

3.6.2 Eignung von Nachunternehmern und anderen Unternehmen

Zur Eignung von Nachunternehmern und anderen Unternehmen im Sinne einer Eignungs-leihe wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 2.4 verwiesen.

3.7 Angebotswertung

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

☒ Das wirtschaftlichste Angebot ist das preislich günstigste Angebot (welches noch in der Wertung verblieben ist), weil der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist

– oder –

☐ Das wirtschaftlichste Angebot ist das mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis auf Grundlage einer Bewertung entsprechend den vorgegebenen Zuschlagskriterien (Bewertungsmatrix nach festgelegter Gewichtung und Bewertungsmethode, etc.)

3.7.1 Preiswertung

Der Angebotspreis wird über das konkret unterzeichnete „Angebotsschreiben“ ermittelt. Die Preisangaben sind in den entsprechenden markierten Positionen in das „Angebotsfeld“ vom Bietenden einzutragen.

Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, etc.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden,
  und
- an der der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe mit Bedingungen (Skonti,…) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

Der Bietende hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (*Formblätter 221 und 222 Preisaufklärung*) ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle genannten Zeitpunkt vorzulegen.

3.8 Wettbewerbsregister

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer bei dem Bundeskartellamt abzufragen, inwieweit Eintragungen im Wettbewerbsregister zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bietern, deren Geschäftsführungen sowie potenziellen Auftragnehmern vorliegen, soweit im Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG) nichts anderes bestimmt ist.

Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.

Bietende willigen mit Angebotsabgabe ein, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) gegenüber dem Auftraggeber zu benennen. Ohne Angabe der entsprechenden Daten kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen im Rahmen der Eignungsleihe zu erstrecken.

Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragserfüllung beteiligt sein sollen bzw. andere Unternehmen im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden, sind auch von diesen gleichlautenden Daten durch den Bietenden einzuholen und an den Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese Daten werden Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen vom Auftraggeber abgelehnt.

3.9 Vorläufiger Zeitplan

Frist für Bieterfragen: 06.01.2027

Angebotsfrist: 14.01.2027, 9:00Uhr

Bindefrist des Angebotes: 21.02.2027

3.10 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird im Regelfall, falls nicht besondere Gründe dem entgegenstehen, an den Unternehmer erteilt, der das wirtschaftlichste Angebot abgibt. Sofern das Leistungsverzeichnis in Lose unterteilt ist, behält sich der Auftraggeber eine Vergabe nach einzelnen Losen vor.

Die Submissionsergebnisse sowie das Ergebnis der Ausschreibung teilt die ausschreibende Stelle den Bietenden in Textform mit. Hiervon unberührt bleiben weitere gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten.

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bietende damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot die wesentlichen Angebotsbestandteile (Firmierung, Gesamtangebotsbetrag) bekanntgegeben und nicht berücksichtigten Bietenden mitgeteilt wird. Sollte der Bietende nicht einverstanden sein, so hat er dies mit Abgabe seines Angebotes und unter Angabe einer Begründung zu erklären.

3.11. Nachprüfung von Vergabeverfahren

Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsstelle nach § VOB/A):

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Tel: 0651/9494 511
Fax: 0651/9494 77 511

Bei dem für die Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens zuständigen Ministerium wurde zudem eine Vergabeprüfstelle eingerichtet. Aufgabe der Vergabeprüfstelle ist die Prüfung der Einhaltung der von den Auftraggebern anzuwendenden Vergabevorschriften.

Vergabeprüfstelle für Beanstandungsverfahren gemäß Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen, GVBI. S. 123 ist:

Vergabeprüfstelle Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, , Tourismus, Energie und Klima
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Die Verordnung findet Anwendung auf Aufträge, die die in § 2 der Verordnung genannten Auftragswertgrenzen erreichen. Auf die Rügeobliegenheit von Bietern und Bewerbern aus § 10 Abs. 3 der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 weisen wir vorsorglich hin:

Die Vergabeprüfstelle weist in ihrer Entscheidung das Nachprüfungsbegehren des beanstandenden Bieters oder Bewerbers zurück,

1. soweit der beanstandende Bieter oder Bewerber den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor der Information nach § 4 Abs. 1 erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen gerügt hat,

2. soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. soweit mehr als sieben Kalendertage nach Absendung der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

3.12. Bietererklärung

Der Bietende erklärt mit seiner Signatur,

a) dass er diese Ausschreibung ohne Einschränkung als maßgeblichen Vertragsbestand rechtsverbindlich anerkennt;

b) dass er im Auftragsfall die im Angebot aufgeführten Leistungen frist- und bedingungsgerecht ausführen wird,

c) dass ihm zur Ausführung der Arbeiten eine ausreichende Zahl Facharbeiter und Maschinen zur Verfügung steht,

d) dass er beabsichtigt keinen Nachunternehmer zu beauftragen (sofern nicht benannt).

e) dass er bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist,

f) dass er sich über alle Umstände informiert hat, die seine Kalkulation beeinflussen und er dies in dem angebotenen Festpreis berücksichtigt hat,

g) dass Preisabsprachen mit anderen Firmen nicht stattgefunden haben,

h) die Bereitschaft zur zeitgerechten Verpflichtung sämtlicher verantwortlichen Personen, die Leistungen zur Erfüllung von Aufträgen erbringen, durch die für die Vergabestelle zuständige Rechtsabteilung nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02. März 1974 (BGBl. I Seite 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in der jeweils geltenden Fassung zu verpflichten,

i) dass er alle Teile des Angebots und der Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und diese mit Abgabe des Angebotes verbindlich anerkennt,

j) dass er sich bewusst ist, dass wissentlich falsche Erklärungen zur Folge haben, dass die betreffenden Leistungen durch den Auftraggeber nicht abgenommen werden,

k) dass das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt des Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und vom Bieter keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden,

l) dass die über den Vergabemarktplatz ggf. zur Verfügung gestellten Änderungen an den Vergabeunterlagen Gegenstand des Angebotes sind und er sich verpflichtet, dass Nachrichtenpostfach der Plattform für den Empfang rechtserheblicher Erklärungen in den betreffenden Vergabeverfahren zu nutzen.

4. Besondere Vertragsbedingungen

4.1 Vergütung / Preisbildung

- Sämtliche Preise sind Festpreise zzgl. der jeweils gültigen MwSt. inkl. aller Nebenkosten.
- Alle Kosten für die An- und Abfahrt von Personal, Nachunternehmern, Transportmitteln, Geräten und Materialien zur Baustelle sowie sämtliche Wegegelder und Auslösen sind mit den angebotenen Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses (bzw. den Verrechnungssätzen für Stundenlohnarbeiten) vollständig abgegolten.
- Als Arbeitszeit gilt ausschließlich die reine Tätigkeitszeit auf der Baustelle vor Ort. An- und Abfahrtszeiten sowie Rüstzeiten gelten ausdrücklich nicht als vergütungspflichtige Arbeitszeit.
- Nachträge des AN für erhöhten Zeit- oder Kostenaufwand infolge von Verkehrsbehinderungen, Staus oder langen Anreisewegen sind vertraglich ausgeschlossen.
- Lohn- und Stoffpreisänderungen werden nicht vergütet.
- Die Vergütung der Bauleistungen erfolgt zu den im Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreisen zzgl. der jeweils gültigen MwSt. inkl. aller Nebenkosten.
- Der Auftragnehmer trägt das Risiko von Lohn- und Materialpreiserhöhungen.
- Eine Anpassung der Vergütung in Anlehnung an die Grundsätze des § 2 Absatz 5 VOB/B wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

4.2 Vertragsrücktritt

Der Auftraggeber hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

Andere den Vertragsrücktritt regelnde gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

4.3 Verpflichtungen des Auftragnehmers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nur zuverlässiges Personal zu beschäftigen und die gesetzlichen, sozialversicherungsrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Kommunikation und Koordination während der Bauausführung ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass auf der Baustelle während der

Arbeitszeiten jederzeit mindestens eine Person anwesend ist, die über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, um technische, organisatorische und sicherheitsrelevante Abstimmungen mit der Bauleitung und anderen Beteiligten eigenständig und zuverlässig durchführen zu können.

Bei wiederholtem oder andauerndem Verstoß gegen diese Verpflichtung behält sich der Auftraggeber vor, eine **Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € pro Tag**, an dem der Verstoß auftritt, zu verhängen.

In Schriftstücke, Akten usw., die sich in den Dienst- und Schulräumen befinden, darf keine Einsicht genommen werden. Schränke, Schubladen u. ä. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Die Benutzung der Fernsprecher oder sonstiger Geräte ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann der Auftraggeber verlangen, dass die betreffende Arbeitskraft nicht mehr eingesetzt wird.

4.4 Pflicht zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Der Bietende erklärt mit seiner Unterschrift/Signatur, dass er/sie seinen/ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt bzw. Kommunen erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen ist/sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, die Regelungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG), die des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, der ILO-Kernarbeitsnormen anzuerkennen.

Der öffentliche Auftraggeber hat das Recht Einsicht in die Entgeltabrechnungen, Werkverträge, sowie andere Geschäftsunterlagen zu nehmen. Das Einsichtsrecht ermöglicht dem Auftraggeber zu überprüfen, wie Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der für den Auftrag eingesetzten Beschäftigungsverhältnissen waren.

Die Beschäftigten sind von den Auftragnehmern über die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Die Auftragnehmer sind verpflichtet vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten.

Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem beauftragten Unternehmen, dass die mindestens grob fahrlässige und erhebliche Nichterfüllung einer Verpflichtung durch das beauftragte Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

4.5 Außervertragliche Leistungen

Leistungen, die nicht im Angebot aufgeführt sind, müssen vom Auftragnehmer mindestens 12 Werktage vor der Ausführung in Form eines Nachtrages eingereicht werden.

4.6 Ausführung der Arbeiten

Der Auftragnehmer hat folgendes zu beachten:

- Die Ausführung hat erst nach ausdrücklicher Freigabe zu erfolgen. Der verbindliche Ausführungstermin wird dem Auftragnehmer 12 Werktage vorher mitgeteilt.
- Alle Pläne, Zeichnungen und Unterlagen sind hinsichtlich der eingetragenen Maße und hinsichtlich der Konstruktion auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- Eingabepläne, Leistungsverzeichnisse und Angebote sind keine Ausführungsunterlagen.
- Vom Auftragnehmer zu erstellende Pläne, Statiken und Unterlagen sind dem Auftraggeber vorzulegen.
- Der Auftragnehmer hat die von ihm auszuführenden Leistungen, sowie die für die Ausführung erforderlichen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Eine Versicherung bis zur Abnahme ist daher Sache des Auftragnehmers.

4.7 Ausführungsfristen und Reaktionszeiten

Die Ausführungsfristen werden gemäß § 5 VOB/B wie folgt definiert:

Allgemeine Fristen (Vertrags- und Informationsfristen)

- Ausführungsbeginn (Vertragsfrist):

  Der Auftragnehmer hat mit den vertraglichen Leistungen innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen. Diese Frist ist eine verbindliche Vertragsfrist im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B.

- Voraussichtlicher Beginn (Informationsfrist):

  Der voraussichtliche Beginn der Leistungen richtet sich nach dem jeweils gültigen Bauzeitenplan. Diese Angabe dient lediglich der Information und stellt keine verbindliche Vertragsfrist dar.

Besondere Fristen für den Notfall-Abruf (Reaktionsfristen)

- Für unvorhergesehene, eilbedürftige Einsätze (sog. Notfall-Abrufe)

  Es gelten vorrangig die besonderen Fristen der Eigenerklärung „Reaktionszeiten“, die als wesentlicher Vertragsbestandteil beigefügt ist.

Die bauliche Gesamtmaßnahme wird vollumfänglich im laufenden Dienstbetrieb des Verwaltungsgebäudes durchgeführt. Zur Aufrechterhaltung des behördlichen Dienstbetriebs (Sicherheit, Ordnung und Funktionsfähigkeit) sowie zur Vermeidung von Bauzeitverzögerungen bei nachfolgenden Gewerken ist die strikte und kompromisslose Einhaltung der vorgegebenen Fristen und Reaktionszeiten ein zwingendes Erfordernis.

4.8 Verantwortliche Bauleitung

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, übernommene Arbeiten ordnungsgemäß, entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Baukunst und aktuellen Stand der Technik, ohne Gefährdung Dritter durchzuführen. Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und der Unfallverhütungsvorschriften auf der Baustelle verantwortlich ist.

4.9 Schlussabnahme

Die Schlussabnahme erfolgt grundsätzlich erst nach den Abnahmen der zuständigen Behörden, soweit eine derartige Abnahme erforderlich ist. Die Abnahme der geleisteten Arbeiten wird durch eine frühere Benutzung oder Inbetriebnahme nicht ersetzt. Die Leistung wird förmlich abgenommen.

Die Abnahme ist erst erfolgt,

- wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine schriftliche, mängelfreie Abnahmebescheinigung ausgehändigt hat,
- ansonsten erst, wenn die ordnungsgemäße Beseitigung festgestellter Mängel schriftlich bestätigt wird.

Der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

4.10 Verjährung der Mängelansprüche

Grundsätzlich sieht § 13 Abs. 4 VOB/B eine Regelverjährungsfrist von 4 Jahren vor. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist (§ 9 b VOB/A).

Die Verjährungsfrist beträgt bei dieser Maßnahme: Jahre.

Die Frist beginnt mit der mängelfreien Abnahme der gesamten Leistung. Der Auftragnehmer ist auch dann zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn sie bei der Abnahme nicht gerügt worden sind.

4.11 Sicherheitsleistungen

Auf Sicherheitsleistung (§ 9 c Abs. 1 EU-VOB/A) soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten.

Unterschreitet die Auftragssumme 250.000 € ohne Umsatzsteuer (entspricht 297.500 € inkl. Umsatzsteuer), wird grundsätzlich auf die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und für die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche verzichtet.

Sofern seitens des Auftraggebers eine Sicherheitsleistung verlangt wird, beträgt diese gemäß § 9 c Abs. 2 VOB/A für die **Vertragserfüllung 5% der Auftragssumme** sowie für Mängelansprüche für die Dauer der **Gewährleistung 3 % der Abrechnungssumme**. Dieser Betrag kann vom Auftragnehmer entweder durch eine selbstschuldnerische, unbefristete, vom Auftraggeber anzuerkennende Bankbürgschaft abgelöst oder durch Einbehalt vom Schlussrechnungsbetrag geleistet werden. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer. Bei Einbehalt wird der Sicherheitsbetrag gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 VOB/B nicht verzinst.

4.12 Vertragsstrafen

Bei Überschreitung der Ausführungsfrist hat der Auftragnehmer als Verzugsstrafe entsprechend § 9 Abs. 4 u. § 9 a -VOB/A, § 5 Abs. 4 VOB/B 0 % der Auftragssumme zu zahlen. Die zulässige Gesamthöhe liegt bei 5 % der Auftragssumme. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer mit den in der Eigenerklärung „Reaktionszeiten“ zugesicherten Reaktionszeiten schuldhaft in Verzug gerät.

Bei wiederholtem oder andauerndem Verstoß gegen die in 4.3 auferlegten Verpflichtungen des Auftragnehmers behält sich der Auftraggeber vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € pro Tag, an dem der Verstoß auftritt, zu verhängen. zulässige Gesamthöhe liegt bei 5 % der Auftragssumme.

Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen (§ 11 Abs. 4 VOB/B). Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt; die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

4.13 Abrechnung und Zahlung

Rechnungen:

a) Alle Abschlagsrechnungen sind 2-fach zu erstellen und fortlaufend zu nummerieren. Die Positionen sind in chronologischer Reihenfolge entsprechend den Ziffern des Leistungsverzeichnisses aufzuführen.
Die Schlussrechnung ist 3-fach zu erstellen. Zwei Ausfertigungen werden an den Architekten und 1 Ausfertigung (ohne Abrechnungsunterlagen) an den Auftraggeber gesandt. Rechnungen ohne die erforderlichen Abrechnungsunterlagen werden nicht anerkannt. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird entsprechend § 16 VOB/B fällig. Die Anweisung der Schlussrechnung kann erst erfolgen, wenn die geforderte Gewährleistungsbürgschaft und mängelfreie Abnahmebescheinigung vorliegt.

Die Frist für den Abzug von Skontobeträgen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber gewährt, beginnt erst dann, wenn prüffähige, inhaltlich vollständige und nachvollziehbare Rechnungen beim Auftraggeber vorliegen.

b) Abschlagszahlungen werden bis zu 90 % der am Bau erbrachten Leistungen gewährt, wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.
Bei Vorlage einer Vertragserfüllungsbürgschaft über 10 % der Auftragssumme werden Abschlagszahlungen zu 100 % der erbrachten Leistungen ausgezahlt.

Werden innerhalb von 5 Jahren nach Schlusszahlung durch die Rechnungsprüfungsbehörde u. a. Aufmaß- oder Rechenfehler sowie Verstöße gegen die vertraglichen Grundlagen in der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftragnehmer und Auftraggeber sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten. Die Rechnungsprüfung durch die Bauleitung bedeutet noch keine Anerkennung der abgerechneten Bauleistung.

Aufmaß:
Der Abrechnung ist ein gemeinsam erstelltes und vom Auftragnehmer und Auftraggeber mit Datum und Unterschrift versehenes Aufmaß beizufügen. Das Original erhält der Auftraggeber.

Abtretungen:
Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

Hinweise zur E-Rechnung:

Rechnungen sind gemäß den Vorgaben der Landesverordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Rheinland-Pfalz (E-Rechnungsverordnung Rheinland-Pfalz [ERechVORP]) vom 22.12.2023 (GVBl. 2024, 33) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht nach den Vorgaben der ERechVORP gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

Das Land Rheinland-Pfalz bietet den kommunalen Behörden eine zentrale Rechnungsplattform (ZRE) https://e-rechnung.service.rlp.de an. Über diese Plattform können alle Unternehmen

elektronische Rechnungen an die öffentliche Verwaltung senden. Mit Inkrafttreten der Verordnung muss die Rechnungsstellung darüber erfolgen.

Um eine E-Rechnung im Format XRechnung über den Zentralen E-Rechnungseingang RLP an uns zu übermitteln, müssen Sie sich dort zunächst selbst registrieren. Informationen dazu finden Sie unter https://e-rechnung.service.rlp.de/informationen-fuer-rechnungssteller und https://e-rechnung.service.rlp.de/informationen-fuer-rechnungssteller/allgemeine-informationen-fuer-rechnungssteller

Rechnungen per E-Mail müssen an folgende Mailadresse geschickt werden: ZRE-rlp@Poststelle.rlp.de.

4.14 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie

- vor Ausführung schriftlich angeordnet,
- spätestens am 2. Werktag nach Ausführung (mit Datum und Unterschrift) anerkannt,
- spätestens nach 4 Wochen (unabhängig von Abschlagszahlungen und Schlussrechnung) geltend gemacht werden – vgl. § 15 Abs. 4 VOB/B.

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

4.15 Bautagebuch

Für dieses Bauvorhaben wird der Architekt mit der Führung eines Bautagebuches

☐ nicht beauftragt ☒ beauftragt.

Wenn die Führung eines Bautagebuches vereinbart ist, sind die Eintragungen vom Auftragnehmer gegen zu zeichnen (mindestens 1 x wöchentlich, in wichtigen Phasen der Bauausführung mehrfach).

4.16 Einbehalte

Es wird sich vorbehalten, von der Abrechnungssumme der Schlussrechnung einzubehalten:

Wasser- und Stromkosten: **0,3 %**

Bauschild: **0 %**

Bauleistungsversicherung: **0,3 %**

Vom Auftraggeber wird eine Bauleistungsversicherung für das Bauvorhaben abgeschlossen.

Anteilige Kosten werden dem Auftragnehmer in Abzug gebracht.

4.17 Abfallbeseitigung

Abfallcontainer werden bauseitig **nicht** zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, täglich sämtliche eigene Abfälle (Schutt, Schmutz, Verpackungen, Reststoffe usw.) von der Baustelle zu entfernen.

Für nicht beseitigte Abfälle werden dem Verursacher die entstandenen Kosten berechnet, zuzüglich einer pauschalen Aufwandsentschädigung **von 100,00 €** je Einzelfall.

Sofern das *VHB-Formblatt „241 Abfall*“ in den Vergabeunterlagen enthalten ist, wird dieses inhaltlicher Bestandteil des Vertrages.

4.18 Baustellensicherung / Unfallschutz

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, falls erforderlich, wird seitens des vom Auftraggeber beauftragten SiGe-Koordinators ausgeführt. Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und Gefährdungsanalysen, gemäß dem Arbeitsschutzgesetz sowie den aktuellen BauBG-Vorschriften mit einzuplanen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

4.19 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Eigene AGBs des Auftragnehmers finden ausdrücklich keine Anwendung.

4.20 Erfüllungsort

Ist der Erfüllungsort nicht näher definiert, so ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.

4.21 Bieterverpflichtung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an der Baustelle keine illegal beschäftigten Arbeitnehmer einzusetzen.

4.22 Baustellenbesichtigung

Es wird empfohlen, sich vor Angebotsabgabe an der Baustelle über die Örtlichkeit zu informieren. Kostensteigerungen, welche aufgrund der Unkenntnis der Örtlichkeit entstanden sind, werden nicht anerkannt.

4.23 Haftung für Personen- und Sachschäden

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.

Die spätere Anforderung des Versicherungsscheins wird sich vorbehalten.

4.24 Vertragsbestandteile

Grundlage für Angebot, Ausführung, Abrechnung und Bestandteile des Vertrages sind/werden in nachstehender Reihenfolge:

1. Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

2. Die Ausschreibungs- und Lieferbedingungen (diese allgemeinen Angebotss- und besonderen Vertragsbedingungen sowie eventuell beigefügte zusätzliche Bedingungen („241 Abfall“, technischen Vorbemerkungen etc.)

3. die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen, die einschlägigen DIN- und Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Normen, alle bau- und ortspolizeilichen Vorschriften Sowie die Landesbauordnung in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung

4. die VOB-B und C in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

5. Die Vorschriften des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindest-entgelt bei öffentlichen Aufträgen (Landestariftreuegesetz – LTTG -), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungs-gesetzes, der ILO-Kernarbeitsnormen.

Eigene Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese vom Auftraggeber im Auftragsschreiben ausdrücklich bestätigt worden sind.

In den Vertrag wird, soweit dies für die Auftragsausführung erforderlich ist, auch das Angebot des Auftragnehmers insgesamt oder in Teilen als vertragsgegenständliches Dokument einbezogen.

4.25 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Montabaur.

- Ende der allgemeinen Angebots- uns besonderen Vertragsbedingungen.